

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1
Häusliches Arbeitszimmer: Beschränkter Kostenabzug bei baufälligem Alternativarbeitsplatz
Kindergeld: Ausbildung zum Reserveoffizier ist begünstigte Berufsausbildung
- 2. ... für Unternehmer** 2
Archivierung: Wie müssen elektronische Kontoauszüge aufbewahrt werden?
Sponsoring: Intensive Vermarktung kann zur Umsatzbesteuerung führen
Unterhalt: Investitionsabzugsbetrag beeinflusst Opfergrenze nicht
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer** 3
Abzugsverbot: Darlehensverluste und Teilwertabschreibungen
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** 3
Lohnsteuerhaftung: Sind verbilligte Versicherungstarife von Dritten Arbeitslohn?
Bewertung: Arbeitslohn bei verbilligtem Aktienkauf vom Arbeitgeber
- 5. ... für Hausbesitzer** 4
Nebenleistungen: Mitvermietung von Einrichtungsgegenständen ist steuerpflichtig

Wichtige Steuertermine Oktober 2014

- 10.10. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.10.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Häusliches Arbeitszimmer

Beschränkter Kostenabzug bei baufälligem Alternativarbeitsplatz

Erwerbstätige können die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers in zwei Fällen als **Betriebsausgaben** bzw. **Werbungskosten** abziehen:

- Ein vollständiger Abzug der Kosten ist zulässig, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist.
- Ein beschränkter Kostenabzug bis maximal 1.250 € pro Jahr ist möglich, wenn dem Erwerbstätigen für seine Arbeit kein anderer Arbeitsplatz (z.B. im Betrieb des Arbeitgebers) zur Verfügung steht.

Wann ein **anderer Arbeitsplatz** vorhanden ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall eines Pfarrers untersucht, der ein Arbeitszimmer im Obergeschoss seines Pfarrhauses (in der Privatwohnung) eingerichtet hatte. Im Erdgeschoss befand sich zwar das Pfarrbüro mit seinem Dienstzimmer, der Pfarrer gab jedoch an, dass dieser Raum wegen Baumängeln nicht nutzbar sei und von ihm eine Gesundheitsgefahr ausginge. Deshalb stehe ihm kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, so dass er die Kosten seines Arbeitszimmers im Obergeschoss beschränkt abziehen könne.

Das Finanzgericht (FG) hatte den Abzug abgelehnt: Der Pfarrer hätte ein anderes intaktes Zimmer im Erdgeschoss zum Dienstzimmer herrichten können, so dass ihm ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Der BFH hat diese Entscheidung aufgehoben, weil ein eigenmächtiger Wechsel des Arbeitsraums nicht ohne weiteres möglich sei. Schließlich sei bei der Inanspruchnahme und Ausgestaltung des anderen Arbeitsplatzes das **Direktionsrecht des Arbeitgebers** zu beachten. Ein anderer Arbeitsplatz steht erst zur Disposi-

tion, wenn der Arbeitgeber in entsprechender Weise verfügt hat. Ein Alternativarbeitsplatz liegt nicht vor, wenn von ihm aufgrund von Baumängeln eine Gesundheitsgefahr ausgeht.

Hinweis: Das FG muss nun in einem zweiten Rechtsgang klären, ob der Arbeitnehmer sein Dienstzimmer im Erdgeschoss frei wählen konnte und ob die Räume baufällig bzw. gesundheitsschädlich waren.

Kindergeld

Ausbildung zum Reserveoffizier ist begünstigte Berufsausbildung

Der Anspruch auf Kindergeld und -freibeträge bleibt Eltern bis zum 25. Geburtstag ihres Kindes erhalten, wenn es in dieser Zeit **für einen Beruf ausgebildet** wird. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein 20-Jähriger eine 36-monatige Ausbildung zum Reserveoffizier absolviert hatte. Die Familienkasse hatte das Kindergeld für diese Zeit aufgehoben, weil der Sohn keiner kindergeldrechtlich anerkennungswürdigen Berufsausbildung nachgehe.

Der BFH hat anders entschieden, weil die Ausbildung zum Reserveoffizier mit der aktiver Offiziersanwärter des Truppendienstes ohne Studium gleichzusetzen sei. Für letztere Gruppe hatte der BFH schon früher eine anerkennungswürdige Berufsausbildung bejaht. Die Ausbildung zum Reserveoffizier eignet sich auch als **Grundlage für den Offiziersberuf**. Unerheblich war laut BFH, dass sich der Sohn noch nicht festgelegt hatte, ob er seine Dienstzeit verlängert, die Übernahme als Berufssoldat beantragt oder später als Reserveoffizier aus der Bundeswehr ausscheidet.

2. ... für Unternehmer

Archivierung

Wie müssen elektronische Kontoauszüge aufbewahrt werden?

Im Zeitalter des Onlinebankings erhalten Bankkunden ihre Kontoauszüge häufig nicht mehr auf Papier, sondern nur noch in elektronischer Form, beispielsweise als Bilddatei (z.B. im TIF- oder PDF-Format) oder als maschinell auswertbare Datei (z.B. im CSV-Format).

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass die elektronisch übermittelten Kontoauszüge **aufbewahrungspflichtig** sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen. Demnach genügt es nicht, wenn Sie die Belege ausdrucken und anschließend die digitale Ausgangsdatei löschen. Der Ausdruck eines elektronischen Konto-

auszugs ist beweisrechtlich nicht den originären Papierkontoauszügen gleichgestellt, sondern stellt bloß dessen Kopie dar. Weiter ist zu beachten:

- Bücher und andere erforderliche Aufzeichnungen dürfen Sie auch auf Datenträgern führen. Die Form der Buchführung, das angewandte Verfahren und die maschinelle Weiterverarbeitung von Kontoauszugsdaten müssen aber den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und ordnungsmäßiger datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme entsprechen.
- Bei der Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen auf Datenträgern müssen Sie sicherstellen, dass die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können.
- Sofern Ihnen Kontoumsatzdaten in auswertbaren Formaten (z.B. als XLS- oder CSV-Datei) übermittelt werden, müssen Sie dafür sorgen, dass die empfangenen Daten durchgängig unveränderbar sind. Eine Aufbewahrung von XLS- oder CSV-Dateien ist daher nicht ausreichend, wenn die Kontoinformationen in digitaler Form übermittelt werden, sie aber änderbar oder unterdrückbar sind.
- Alternativ können die Kontoauszüge auch beim Kreditinstitut vorgehalten werden (mit jederzeitiger Zugriffsmöglichkeit).

Hinweis: Diese Aufbewahrungspflichten für Kontoauszüge gelten in der Regel nicht für Privatkunden, also für Nichtbuchführungs- und Aufzeichnungspflichtige. Eine Ausnahme gilt für Privatkunden mit positiven Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € pro Jahr.

Sponsoring

Intensive Vermarktung kann zur Umsatzbesteuerung führen

Sponsoring ist vor allem im Sportbereich verbreitet. Normalerweise muss der Zuwendungsempfänger dabei umsatzsteuerlich nichts beachten. Das Bundesfinanzministerium weist aber darauf hin, dass in Einzelfällen ein **Leistungsaustausch** gegeben sein kann, der zu einer Umsatzsteuerbelastung des Zuwendungsempfängers führt.

Beispiel: Ein lokaler Unternehmer sponsert den örtlichen Fußballverein mit 5.000 €. Der Verein tut in seiner Zeitschrift kund, dass der Unternehmer ihn unterstützt. Und auch der Geldgeber weist auf sein Sponsoring hin.

Beschränkt sich der Verein darauf, den Namen des Sponsors zu nennen, liegt kein Leistungsaustausch vor. Auch wenn der Sponsor ohne besondere Hervorhebung auf die Unterstützung hinweist, ist das noch kein Problem.

Zu einem Leistungsaustausch kann es aber kommen, wenn der Zuwendungsempfänger dem Geldgeber das ausdrückliche Recht einräumt, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen **eigener Werbemaßnahmen** zu vermarkten.

Unterhalt

Investitionsabzugsbetrag beeinflusst Opfergrenze nicht

Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs können als **außergewöhnliche Belastungen** abgesetzt werden, sofern die Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld und -freibeträge mehr haben; dies ist regelmäßig ab dem 25. Geburtstag der Fall. Abziehbar sind Unterhaltsleistungen von maximal 8.354 € pro Jahr, hinzu können übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge kommen. Voraussetzung ist, dass das Kind nur über ein geringes Vermögen bis maximal 15.500 € verfügt. Zudem mindert sein Einkommen ab 624 € den abzugsfähigen Höchstbetrag.

Für den Abzug von Unterhaltsleistungen an ein volljähriges, auswärtig untergebrachtes Kind muss das **Nettoeinkommen** der Eltern in einem angemessenen Verhältnis zur Unterhaltsleistung stehen. Ihnen müssen noch genügend Mittel für den eigenen Lebensunterhalt verbleiben (Opfergrenze). Dieses Erfordernis ist einem Familienvater fast zum Verhängnis geworden, obwohl er einen Bruttoarbeitslohn von rund 366.000 € pro Jahr bezog. Grund war ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag von 178.000 €, den er bei seinen gewerblichen Einkünften abgezogen hatte.

Bei der Berechnung der Opfergrenze hatte das Finanzamt von seinem Arbeitslohn zunächst alle Steuern und Sozialabgaben abgezogen und auch den Investitionsabzugsbetrag einkünftermindernd angesetzt. Rechnerisch blieb dem Familienvater ein negatives Nettoeinkommen. Daher meinte das Finanzamt, er könne sich den Unterhalt seiner Kinder nicht leisten und also keine Unterstützungsleistungen abziehen. Der Bundesfinanzhof urteilte aber, dass das Nettoeinkommen des Unterhaltzahlers um gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge zu erhöhen ist. Steuerrechtlich zulässige Gewinnminderungen müssen korrigiert werden, wenn sie **keinen tatsächlichen Mittelabfluss** beinhalten. Der Familienvater war somit durchaus leistungsfähig und durfte seine Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen abziehen.

Hinweis: Der Investitionsabzugsbetrag, der lediglich eine zinslose Steuerstundung bewirkt, kann für künftige betriebliche Aufwendungen gebildet werden. Er ist nicht mit tatsächlichen Ausgaben verbunden, so dass dessen Bildung die Leistungsfähigkeit des Unterhaltzahlers nicht beeinflusst.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Abzugsverbot

Darlehensverluste und Teilwertabschreibungen

Wenn Kapitalgesellschaften untereinander Dividenden ausschütten, sind diese (zu 95 %) körperschaft- und gewerbsteuerfrei, sofern die Muttergesellschaft zu mindestens 10 % an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Diese Steuerbefreiung gilt folgerichtig auch für Veräußerungsgewinne, die in der Regel durch nicht ausgeschüttete (thesaurierte) Gewinne entstehen. Die Steuerfreiheit hat jedoch auch eine Kehrseite: Verkauft eine Kapitalgesellschaft die Beteiligung an einer anderen mit Verlust, darf sie diesen nicht - auch nicht mit 5 % - von der Steuer absetzen.

Um die Nichtabziehbarkeit zu umgehen, haben früher viele Muttergesellschaften ihre Tochterkapitalgesellschaften nicht mehr mit Eigen-, sondern mit Fremdkapital (in Form von Darlehen) ausgestattet. Denn der Verlust eines Darlehens konnte (bis 2008) in voller Höhe geltend gemacht werden. Daraufhin legte der Gesetzgeber fest, dass Darlehensabschreibungen und -verluste nicht abziehbar sind, sofern die Muttergesellschaft zu mindestens 25 % an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Der Bundesfinanzhof hält diese Regelung für **verfassungsgemäß und gerechtfertigt**, da durch die Einführung der Vorschrift im Jahr 2008 Missbräuche verhindert werden sollten.

Hinweis: Beträgt die Beteiligung weniger als 25 %, dürfen Darlehensverluste oder -abschreibungen nach wie vor in voller Höhe einkommensmindernd abgezogen werden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuerhaftung

Sind verbilligte Versicherungstarife von Dritten Arbeitslohn?

Als Arbeitgeber haften Sie für die Lohnsteuer, die Sie vom Gehalt Ihrer Arbeitnehmer einbehalten und abführen müssen. Die Haftung erstreckt sich auch auf **Lohn**, der **von dritter Seite** (z.B. einem anderen Unternehmen) gezahlt wird. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Drittzuwendung als Entgelt für eine Leistung anzusehen ist, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für Sie erbracht hat.

Dank dieser Voraussetzung blieb ein Arbeitgeber vor dem Bundesfinanzhof (BFH) von der Lohnsteuerhaftung verschont. Im Urteilsfall hatten des-

sen Arbeitnehmer verbilligte Versicherungstarife von Dritten in Anspruch genommen. Das Finanzamt wertete die Rabatte als Lohnzahlungen von dritter Seite und nahm den Arbeitgeber für die nicht abgeführte Lohnsteuer in Haftung.

Der BFH verneinte jedoch eine Haftung. Die verbilligten Tarife waren Mitarbeitern aller deutschen Versicherungsunternehmen und bestimmter anderer Unternehmen offeriert worden. Dieser weit gefasste Personenkreis sprach gegen einen Zusammenhang zwischen Rabattgewährung und individuellem Dienstverhältnis. Stattdessen nahm der BFH an, die Dritten hätten mit dem Rabatt **eigenwirtschaftliche Ziele** verfolgt (Aufbau eines attraktiven Kundenkreises). Der Arbeitgeber hatte seine Arbeitnehmer zwar im firmeneigenen Personalhandbuch auf die Versicherungsangebote aufmerksam gemacht, dies rechtfertigte jedoch nicht die Annahme von Arbeitslohn.

Bewertung

Arbeitslohn bei verbilligtem Aktienkauf vom Arbeitgeber

Ein Aktienpaket kann ein sinnvolles Investment sein - vor allem wenn die Papiere günstig zu haben sind. In der Praxis bietet sich diese Gelegenheit mitunter Arbeitnehmern, die Aktien ihres Arbeitgebers zu einem besonders günstigen Kurs kaufen können. Die Kehrseite dieses Vorgangs ist, dass die Differenz zwischen Aktienwert und vereinbartem Kaufpreis in der Regel einen **lohnsteuerpflichtigen Vorteil** darstellt. Das gilt auch, wenn ein Angehöriger des Arbeitnehmers die Aktien verbilligt von dessen Arbeitgeber erwirbt.

Der Bundesfinanzhof hat die steuerlichen Regeln zusammengefasst, die bei einem verbilligten Aktienwerb zu beachten sind. Danach gilt:

- Ein lohnsteuerbarer Vorteil liegt nur vor, wenn der Arbeitgeber die Aktien tatsächlich verbilligt an den Arbeitnehmer (oder seine Angehörigen) veräußert. Der Erwerb zu marktüblichen Konditionen ist kein steuerbarer Vorgang.
- Die Werte von Leistung und Gegenleistung müssen zu dem Zeitpunkt gegenübergestellt werden, zu dem das verbindliche Veräußerungsgeschäft abgeschlossen wurde. Wann die Aktien zufließen, ist somit irrelevant.
- Der verbilligte Aktienkauf führt nur dann zu einem steuerbaren Vorteil, wenn er durch das Dienstverhältnis veranlasst ist. Zuwendungen aufgrund anderer privatrechtlicher oder besonderer persönlicher Beziehungen sind lohnsteuerlich irrelevant. Daher sind die Beweggründe der am Kauf beteiligten Personen und die Begleitumstände des Aktienkaufs zu berücksichtigen. Gegen eine dienstliche Veranlassung

kann sprechen, dass Aktien auch Nichtarbeitnehmern (z.B. Gesellschafter oder Geschäftsführer) verbilligt veräußert worden sind.

- Der Wert der Aktien ist mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Nach den Regeln des Bewertungsgesetzes kann der niedrigste im regulierten Markt notierte Kurs am jeweiligen Stichtag herangezogen werden. Waren die Aktien nicht zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen, ist zur Vorteilsermittlung der gemeine Wert heranzuziehen.

5. ... für Hausbesitzer

Nebenleistungen

Mitvermietung von Einrichtungsgegenständen ist steuerpflichtig

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Räumen ist **umsatzsteuerfrei**. In bestimmten Fällen können Sie als Vermieter aber auf diese Steuerbefreiung verzichten (z.B. wenn Sie Gewerberäume anbieten). Die Steuerbefreiung erstreckt sich dann auch auf die Nebenleistungen, die im Vergleich zur Vermietung des Grundstücks bzw. der Räume nebensächlich sind und eng mit ihr zusammenhängen. Außerdem gehen sie üblicherweise mit der Vermietung einher. Als Nebenleistungen gelten in der Regel

- die Lieferung von Wärme,
- die Versorgung mit (warmem) Wasser,
- die Überlassung von Waschmaschinen,
- die Flur- und Treppenreinigung,
- die Treppenbeleuchtung sowie
- die Lieferung von Strom durch den Vermieter.

Beispiel: In einem Haus mit Zentralheizung rechnet der Vermieter die Heizkosten direkt mit den Mietern ab. Eigentlich ist die Lieferung von Wärme umsatzsteuerpflichtig. Da sie hier aber eine Nebenleistung zur Vermietung darstellt, ist sie umsatzsteuerfrei.

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass die Überlassung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Büromobiliar) **keine Nebenleistung** und daher im Regelfall umsatzsteuerpflichtig ist.

Hinweis: Die Lieferung von Heizgas und -öl ist ebenfalls keine Nebenleistung und daher immer steuerpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen